

Müssen Arbeitslosengeld II Bezieher in eine günstigere Wohnung umziehen?

Wer als Arbeitslosengeld II-Empfänger zu teuer wohnt, kann zukünftig zum Umzug gezwungen werden. Wie bisher schon bei der Sozialhilfe, so werden auch beim ALG II neben den so genannten Regelsätzen die Kosten für Unterkunft und Heizung vom Amt übernommen. Dafür erhalten Arbeitslosengeld II-Bezieher als Mieter aber kein Wohngeld und als Eigentümer keinen Lastenzuschuss mehr. Die Mietkosten und Belastungen, die ein selbst genutztes Eigenheim verursacht, müssen jedoch "angemessen" sein. Für die Frage was angemessen ist gibt es keine bundeseinheitlichen Regeln.

In jedem Arbeitsagenturbezirk beziehungsweise in jeder Kommune werden von 2005 an - wie derzeit bei der Sozialhilfe - unterschiedliche Maßstäbe angesetzt. Die Details regeln die einzelnen Leistungsträger vor Ort. Als Wohnungsgröße akzeptierten die meisten Sozialämter bisher für einen alleinstehenden Mieter 45 - 50 Quadratmeter. Für zwei Personen ca. 60 Quadratmeter für drei Personen ca. 75 Quadratmeter, für vier Personen ca. 85 bis 90 Quadratmeter und für jede weitere Person im Haushalt ca. 10 Quadratmeter mehr. Für Eigentümer gilt zumeist eine Wohnfläche von 130 und eine Grundstücksfläche von 500 (auf dem Land: 800) Quadratmetern als "angemessen".

Als Miethöhe halten die Behörden etwa in München für einen Alleinstehenden eine monatliche Kaltmiete bis 429,50 Euro für angemessen, bei zwei Personen sind es 644,30 Euro. In Frankfurt am Main akzeptiert das Sozialamt meist den Satz des Mietspiegels. Dieser liegt für Wohnungen mit mittlerem Standard, die zwischen 1993 und 1999 gebaut wurden, bei 8,74 Euro pro Quadratmeter. Wenn die Miete den Ämtern zu hoch ist, wird zunächst die volle Summe übernommen, jedoch nur so lange wie es dem Hilfebedürftigen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sich eine billigere Wohnung zu besorgen oder die Kosten etwa durch Untervermietung zu senken. Die zu hohe Miete soll laut Gesetz "längstens für sechs Monate" gezahlt werden. Dann könnten die Behörden einen Umzug fordern. In diesen Fällen müssten die Ämter die Kosten für Maklergebühren, zweifache Miete im Umzugsmonat, Renovierung, Kautionen und Umzug bezahlen. Schon deshalb werden sie ALG-II-Bezieher in den meisten Fällen wohl kaum zum Wohnungswechsel zwingen.

Unter Umständen gewähren die Behörden auch ein Darlehen für Mietschulden. Das kann dann geschehen, wenn sonst Wohnungslosigkeit droht und dadurch die Aufnahme einer in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde. Bei Bewohnern einer Eigentumswohnung oder eines Hauses übernehmen die Ämter statt der Miete die Kosten für die Belastungen - also "angemessene" Hypothekenzinsen, Grundsteuer, Wohngebäudeversicherung, Erbbauzins und Heizkosten, nicht jedoch die Tilgungsraten. Ein Zwang zum Verkauf einer selbst bewohnten Immobilie, die unangemessen groß ist, soll unterbleiben. Wenn möglich, sollen die Eigentümer aber einen Teil abtrennen und verkaufen oder beleihen.